

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. Dezember 2012

1647. Schriftliche Anfrage von Michel Urben betreffend Tankstellenshop Neunbrunnenstrasse, Handlungsoptionen der Stadt zur Eindämmung der Auswirkungen. Am 26. September 2012 reichte Gemeinderat Michel Urben (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/357, ein:

An der Neunbrunnenstrasse mitten in einem Wohnquartier und schräg gegenüber dem grössten Schulhaus von Zürich soll ein Neubau von der Osterwalder AG entstehen. Es sollen eine neue Tankstelle, gegen welche nichts einzuwenden ist, sowie ein Tankstellenshop entstehen. Es ist ja üblich, dass die Tankstellenshops, wenn nicht 24 Stunden, doch bis spät in die Nacht bzw. Morgenstunden geöffnet haben und auch Alkohol über die «Gasse» verkaufen. Es ist absehbar, dass sich Scherben und Abfall über dem üblichen Mass in den umliegenden Parks und beim Schulhaus Birch häufen werden. Ein Shop mitten in einem Wohnquartier an einer Quartierstrasse an der mehrheitlich Familien mit Kindern leben ist fraglich und der Nachtruhe der Familien nicht gerade förderlich. Die Bedenken der Bevölkerung, wenn ein Alkoholangebot direkt bei den Parks/beim Schulhaus besteht, der Lärm und der Abfall zunehmen werden, ist nachvollziehbar.

Für Autofahrer, welche sich mit dem nötigsten Reiseproviant eindecken möchten, hat es an den umliegenden Hauptstrassen genügend Möglichkeiten dies zu tun.

1. Hat die Stadt Zürich Möglichkeiten den Verkauf von Alkohol zeitlich zu beschränken?
2. Wenn nein, weshalb und nach welchem Gesetz?
3. Wenn wie befürchtet die Scherben bzw. der Abfall auf den Spielplätzen, Parks etc. nach der Eröffnung des Tankstellenshops zunehmen werden, wird die Stadt bzw. das ERZ vermehrt vor Ort sein und den Unrat wegräumen?
4. Wenn nein, weshalb nicht?
5. Wenn ja, wird sich der Shop an den Mehrkosten beteiligen?
6. Besteht die Möglichkeit den Shop dazu zu verpflichten?
7. Wenn sich der Shop finanziell nicht beteiligen muss, kann er verpflichtet werden, Massnahmen zu ergreifen, damit die verkauften Behältnisse nicht im ganzen Quartier verstreut werden?
8. Wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen: Aufgrund der geschilderten Lage ist davon auszugehen, dass die Betreiberinnen oder Betreiber der Tankstelle bzw. des Tankstellenshops ein entsprechendes Patent zum Verkauf von alkoholischen Getränken beanspruchen werden. Im Rahmen der Öffnungszeiten könnten die Betreiberinnen oder die Betreiber der geplanten Tankstelle bzw. des geplanten Tankstellenshops an der Neunbrunnenstrasse entsprechend alkoholische Getränke verkaufen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 und 2: Was allfällige Möglichkeiten betrifft, den Verkauf von Alkohol zeitlich zu beschränken, ist festzuhalten, dass aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen eine *vorsorgliche Einschränkung* des Alkoholverkaufs grundsätzlich nicht möglich ist. Gemäss Art. 5 der APV können lediglich bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial am Veranstaltungsort und in der näheren Umgebung des Veranstaltungsorts Alkoholeinschränkungen zeitlich befristet angeordnet werden.

Bei wiederholten Verstössen gegen das Gastgewerbegesetz (GGG) können gemäss § 28 GGG für Betriebe, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten ge-

geben haben, allenfalls betriebliche Auflagen angeordnet werden. Solche Vorfälle müssen aber einen direkten Zusammenhang mit der Betriebsführung haben und dem Betrieb klar zugeordnet werden können (Verursacherprinzip). Ferner dürfen solche Massnahmen mit Blick auf das Gastgewerbegesetz nicht sachfremd sein.

Zu den Fragen 3 und 4: Der Auftrag der Stadtreinigung von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich umfasst die Reinigung des öffentlichen Strassengebietes, aller öffentlichen Anlagen, der Seeuferbereiche, der Kunstbauten sowie die Reinigung nach Festanlässen, diverse Sondereinsätze und den Winterdienst.

Die Reinigung des öffentlichen Grundes um den geplanten Tankstellenshop ist in der Reinigungsroute integriert. Falls aufgrund des neuen Tankstellenshops ein erhöhtes Abfallaufkommen festzustellen ist, wird der Routenplan im Sinne einer bedarfsorientierten Reinigung überprüft und falls nötig angepasst.

Zu den Fragen 5 bis 8: Die APV hält in Art. 12 Abs. 1 Folgendes fest: *«Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.»*

Auf der Grundlage dieser Bestimmung und eines Verhaltenskodexes für Verkaufsstellen von Take-Aways und Event-Veranstalter nimmt ERZ Kontakt mit den Betrieben auf, deren Angebot mehr Abfall im öffentlichen Raum verursacht. Ziel ist es, mit den betreffenden Betrieben eine Vereinbarung abzuschliessen. Darin werden Massnahmen definiert, die der Betrieb treffen kann, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Seit 2010 besteht beispielsweise eine solche Vereinbarung mit einem grossen Take-Away-Anbieter.

Soweit eine Verkaufsstelle ein Angebot aufweist, das nicht zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund bestimmt ist, bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten, den Betrieb zu Vorkehrungen zu verpflichten, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Ob der geplante Tankstellenshop Massnahmen treffen muss, um den öffentlichen Grund sauber zu halten, hängt somit vom Sortiment ab, das dort dereinst angeboten wird.

Bei wiederholten Verstössen gegen Art. 12 Abs. 1 APV können Bussen ausgesprochen und Reinigungskosten auferlegt werden.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti